

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 324
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\VAB97-12-04.DOC

Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997)

Die Kultusminister und -senatoren der Länder schließen folgende Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule:

1. Abschluss- und Abgangszeugnis der Berufsschule

- 1.1 Das Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler/die Schülerin das Ziel des jeweiligen Bildungsganges der Berufsschule durch Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Unterrichtsfächern erreicht hat. Der Ausgleich nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.
- 1.2 Dem im Rahmen einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) erteilten Abschlusszeugnis der Berufsschule wird als Anlage die Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule "Qualifikation durch die Berufsschule" in deutscher, englischer und französischer Sprache entsprechend der Anlage zu dieser Vereinbarung beigelegt.
- 1.3 Das Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler/die Schülerin die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges der Berufsschule nicht erreicht hat.

2. Nachträglicher Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsschule

Es ist den Ländern freigestellt, einem Schüler/einer Schülerin, der/die die Berufsschule bis zur Erfüllung seiner/ihrer Schulpflicht besucht, sie aber nicht abschließt, den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nachträglich zu ermöglichen.

3. Berechtigungen

- 3.1 Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt die Berechtigungen des Hauptschulabschlusses nach den Bestimmungen der Länder ein¹⁾.

¹⁾ In Bremen werden Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag nicht im Bildungsgang Berufsschule, sondern ab der 11. Jahrgangsstufe in eigenständigen Bildungsgängen unterrichtet. Die Zeugnisse dieser Bildungsgänge gelten als Zeugnisse dieser Vereinbarung.

3.2 Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses gemäß den Bestimmungen der Länder ein, wenn

- die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der "Rahmenvereinbarung über die Berufsschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde²⁾,
- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

4. Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der Berufsschule werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt.

²⁾ Bayern und Sachsen haben die Mindestnote gesetzlich auf 2,5 festgelegt; für die Anerkennung von Zeugnissen aus anderen Ländern legen sie die Mindestnote von 3,0 zu Grunde.

Qualifikation durch die Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.

Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

Qualification obtained at the German vocational school "Berufsschule"

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.

The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

Qualifications dispensées par la "Berufsschule" (lycée technique et professionnel)

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune : donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus : la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.